

Korrespondenz

Abwasser · Abfall

8|22

FRÄNKISCHE

SediPipe® 800

Neue Dimensionen in der Niederschlagswasserbehandlung



IFAT Munich 2022
Seite 650/652

Energie auf
Kläranlagen:
Online-Portal
Seite 654

Geodaten zur
Flächenkategorisierung
Seite 660



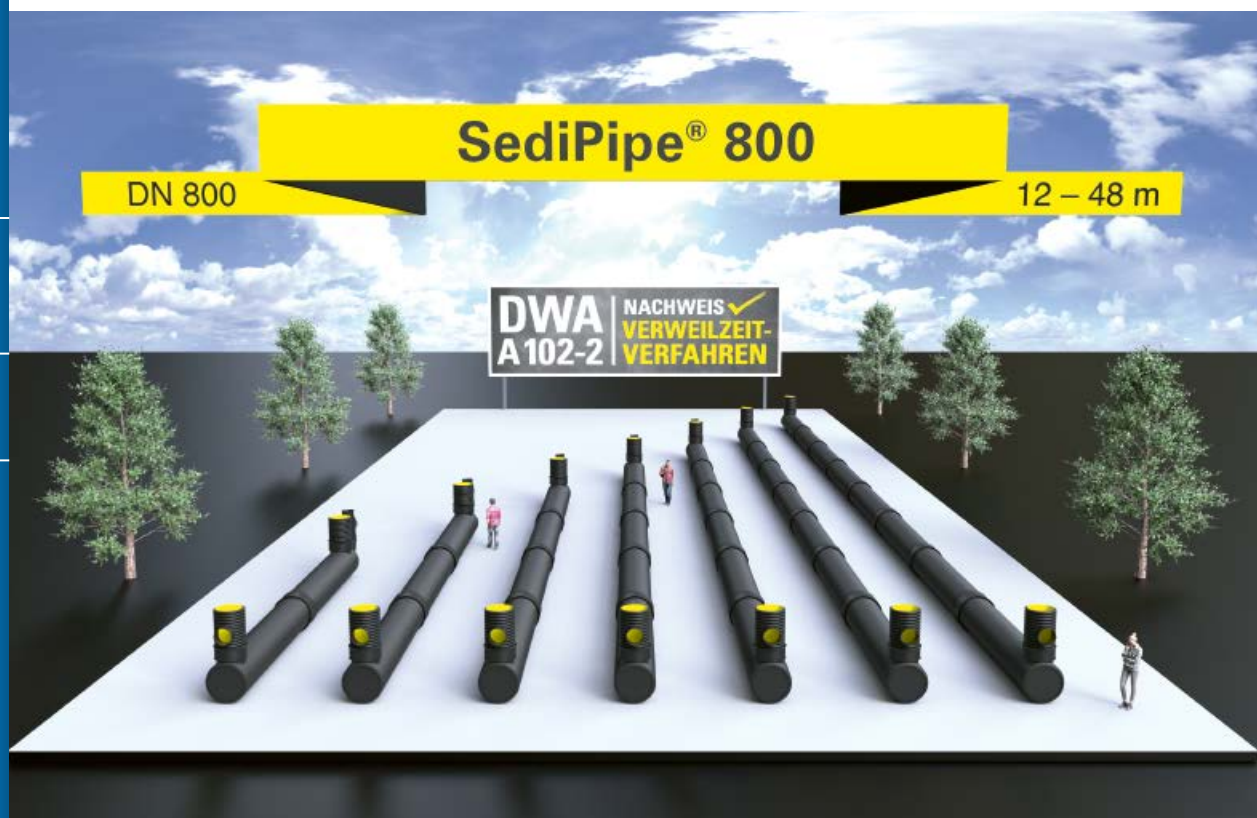
Verkehrsflächen-
abflüsse
Seite 671

Eisen(II)-chlorid
Dosierung im
Kläranlagenzulauf
Seite 679

Abscheideranlagen
an Tankstellen
Seite 687



Gebührenkalkulation
Seite 693



DN 800

SediPipe® 800

12 – 48 m

Größer, flexibler, noch mehr Möglichkeiten

Wir erweitern unsere bewährte SediPipe-Familie: mit der SediPipe 800 reagieren wir auf die gestiegenen Leistungsanforderungen an Anlagen zur Niederschlagswasserbehandlung gemäß DWA-A 102/BWK-A3.

- Mehr anschließbare Fläche – für große bis sehr große Einzugsgebiete
- Mehr Volumen – Sedimentationsrohr in DN 800 und Baulängen von 12 bis 48 Metern
- Optimierte Bauform – für ein einfaches Handling auf der Baustelle und Nachrüstung im Bestand
- Mehr Reinigungsperformance – mit bewährter Strömungstrenner-Technologie

Drainage Systeme
www.fraenkische.com

Kommunale Abwasserbehandlung

Eisen(II)-chlorid-Dosiersversuche direkt im Zulauf einer Kläranlage zur Minimierung von Schwefelwasserstoffemissionen 679
Heinz Hiegemann, Burkhard Teichgräber (Essen), Tobias Langkau (Magdeburg) und Stephanie Kirstgen (Köln)

Industrieabwässer / anlagenbezogener Gewässerschutz

Überwachung von Abscheideranlagen an Tankstellen
Neue Verfahren zur automatischen Kontrolle 687
Jürgen Swarat und Wolfgang Schrittenlacher (Hamburg)

Wirtschaft

Auswirkungen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2022 auf
Gebührenkalkulationen und kommunale Haushalte 693
*Thomas Gärtner (Essen), Ina Lompa (Düsseldorf)
und Denys Mudrenko (Essen)*

DWA

Fachgremien 699
Regelwerk 700
Junge DWA 703
Landesverbände 704



Seite 671

Zur Behandlung von stofflich belasteten Verkehrsflächenabflüssen werden seit einigen Jahren technische dezentrale Behandlungsanlagen genutzt. In einer Studie wurde für die

Landeshauptstadt München die Eignung der Kombination aus Absetz- und Versickerungsschicht mit einem Sandfilter gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) für die Behandlung des Verkehrsflächenabflusses einer stark befahrenen Straße vor der Einleitung in das Boden/Grundwasser-System untersucht.

Seite 679

Nur kurz vor dem Zulauf einer Kläranlage von Emschergenossenschaft und Lippeverband wurden Dosiersversuche mit Eisen(II)-chlorid durchgeführt, um die



Ausgasung von Schwefelwasserstoff im Zulaufbereich und des Rechengebäudes und damit verbundene Bauwerksschäden durch biogene Schwefelsäurekorrosion zu minimieren und die Arbeitssicherheit des Betriebspersonals sicherzustellen. Neben der Minimierung der Schwefelwasserstoff-Emissionen durch die Zugabe von FeCl₂ zeigte sich zusätzlich, dass die benötigte Menge an Eisen(III)-Fällmittel zur Phosphat-Elimination auf der Kläranlage während der Dosiersversuche um über 90 % reduziert wurde.



Seite 693

Mit seiner Entscheidung vom 17. Mai 2022 hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen seine langjährige Rechtsprechung aufgegeben und neue Grundlagen für abgabenrechtliche Gebührenkalkulationen geschaffen. Viele Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen werden auf Basis dieser Entscheidung ihre Gebührenkalkulationen ändern müssen.

Stellenmarkt	708
Adressenbörse für die Abfallwirtschaft	713
Ingenieurbüros	713
Güteschutz Kanalbau – Gütezeicheninhaber	722
Beilagenhinweis	692

KA 9/2022

Anzeigenschluss:
8. August 2022
Erscheinungstermin:
2. September 2022

KA 10/2022

Anzeigenschluss:
5. September 2022
Erscheinungstermin:
30. September 2022

Abonnieren Sie den monatlichen Themenplan kostenlos auf www.dwa.de/ThemenKA

Auswirkungen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2022 auf Gebührenkalkulationen und kommunale Haushalte

Thomas Gärtner (Essen), Ina Lompa (Düsseldorf) und Denys Mudrenko (Essen)

Zusammenfassung

Mit seiner Entscheidung vom 17. Mai 2022 (9 A 1019/20) hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen seine langjährige Rechtsprechung aufgegeben und neue Grundlagen für abgabenrechtliche Gebührenkalkulationen geschaffen. Viele Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen werden auf Basis dieser Entscheidung ihre Gebührenkalkulationen ändern müssen. Die Umstellung führt künftig zu geringeren Einnahmen und geringeren handelsrechtlichen Gewinnen, die letztendlich auch zu Einnahmeverlusten in kommunalen Haushalten führen werden. Der Beitrag analysiert die finanziellen Auswirkungen der Gerichtsentscheidung und versucht, kommunalen Aufgabenträgern Antworten darauf zu geben, welche Änderungen aufgrund der neuen Rechtsprechung künftig bei der Kalkulation abgabenrechtlicher Gebühren erforderlich werden.

Schlagwörter: Wirtschaft, kommunales Abgabenrecht, kalkulatorische Zinsen, kalkulatorische Abschreibungen, Wiederbeschaffungszeitwert, Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen

DOI: 10.3242/kae2022.08.005

Abstract

Effects of the decision of the Higher Administrative Court of North Rhine-Westphalia of 17 May 2022 on fee calculations and municipal budgets

In a ruling on 17 May 2022 (9 A 1019/20), the Higher Administrative Court of North Rhine-Westphalia abandoned long-standing case law and created new foundations for fee calculations under tax legislation. Many towns, cities and municipalities in North Rhine-Westphalia will have to change their fee calculations due to this decision. The change will lead to lower revenues and profits under commercial law in the future, ultimately resulting in a loss of revenue for municipal budgets. This article analyses the financial ramifications of the court's decision and attempts to provide municipal authorities with answers about which changes will be necessary in the future when calculating fees under tax law because of this new case law.

Keywords: Economy, municipal tax law, imputed interest, imputed depreciation, replacement time value, Higher Administrative Court of North Rhine-Westphalia

1 Veranlassung

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Münster (OVG) hatte am 17. Mai 2022 die lang erwartete Entscheidung zum Ansatz kalkulatorischer Zinsen und Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten bei einer Abwassergebührenkalkulation veröffentlicht (9 A 1019/20). Mit dieser Entscheidung gibt das OVG seine fast 30 Jahre konsequent vertretene Rechtsprechung auf.

Bislang war in kommunalabgabenrechtlichen Kalkulationen der Ansatz eines Kalkulationszinssatzes zulässig, der sich an dem fünfzigjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten zuzüglich eines Zuschlags in Höhe von 0,5 Prozentpunkten orientierte. Aufgrund der Hochzinsphase in weit zurückliegenden Jahren war somit in der Gebührenkalkulation für das Jahr

2022 ein maximaler Kalkulationszinssatz in Höhe von 5,242 % zulässig (5,42 % in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2021). Der 9. Senat des OVG geht nunmehr in seiner neuesten Entscheidung davon aus, dass sich bei Beibehaltung der Kalkulationsmethode der Kalkulationszinssatz am zehnjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen vorgenannter festverzinslicher Wertpapiere bis zum Vorvorjahr des Veranlagungsjahres ohne einen Zuschlag von bis zu 0,5 Prozentpunkten zu orientieren habe. Dies bedeutet, dass zukünftig (abhängig von der Zinsentwicklung nachfolgender Jahre) ein erheblich geringerer Zinssatz (der derzeit nach eigenen Berechnungen bei 0,46 % liegt, siehe Ziffer 3.1) bei Beibehaltung der derzeitigen Kalkulationspraxis in abgabenrechtliche Gebührenkalkulationen eingestellt werden darf. Aufgrund der neuen Rechtsprechung wird

die derzeitige Kalkulationspraxis vieler Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen nicht länger fortgeführt werden können.

Das OVG geht in seiner Entscheidung jedoch noch weiter: Sofern eine Abschreibung des Anlagevermögens auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten erfolgt, sei eine kalkulatorische Nominalverzinsung auf Basis der Anschaffungswerte unzulässig (dies war bislang aufgrund der OVG-Rechtsprechung erlaubt). Nach Auffassung des OVG ist eine Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert in Kombination mit einer kalkulatorischen Nominalverzinsung deshalb unzulässig, weil dieser Ansatz zu einem doppelten Inflationsausgleich – einmal über den Wiederbeschaffungszeitwert als Abschreibungsbasis, einmal über den Nominalzinssatz – führe.

Viele Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen stellen kalkulatorische Zinsen in ihre Gebührenberechnungen ein [1]. Zukünftig werden diese Kommunen entweder keine Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten in ihren Gebührenkalkulationen vornehmen können oder auf Ansatz einer Nominalwertverzinsung verzichten müssen. Dies stellt zahlreiche kommunale Aufgabenträger vor Probleme, da hierdurch zukünftig Einnahmen im allgemeinen Haushalt wegfallen werden. Aus diesem Grund hat die Entscheidung des OVG auch für einige Schlagzeilen in der Tagespresse und Diskussionen in Kommunalverwaltungen und politischen Gremien gesorgt. Städte und Gemeinden stellen sich die Frage, was die Entscheidung des OVG im Einzelnen für ihre Gebührenkalkulationen bedeutet und wie sie in Zukunft mit der Entscheidung umgehen sollen. Des Weiteren wird diskutiert, welche Auswirkungen die Entscheidung auf ihre Einnahmesituation haben wird. Der vorliegende Fachbeitrag versucht, auf diese Fragen entsprechende Antworten zu geben.

Die Entscheidung des OVG hat jedoch auch positive Folgen: Die Gebührenzahler, insbesondere im Bereich der Abwasserentsorgung, werden künftig durch niedrigere Gebühren entlastet. Hinsichtlich der derzeit sehr hohen Inflationsrate, ausgelöst durch überproportionale Kostensteigerungen für Energie und dadurch in Folge auch für Lebensmittel, können sich die Gebührenzahler über eine Entlastung in diesem Bereich freuen.

2 Gebührenkalkulation nach „alter“ Rechtsprechung

Nach bisheriger Rechtsprechung war es in Nordrhein-Westfalen abgabenrechtlich zulässig, das für die Abwasserentsorgung erforderliche betriebsnotwendige Anlagevermögen entweder auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) oder der Wiederbeschaffungskosten bzw. Wiederbeschaffungszeitwerte (WBZW) abzuschreiben [2]. Gleichzeitig war es zulässig, kalkulatorische Zinsen auf Basis der Restbuchwerte des betriebsnotwendigen Kapitals in Gebührenkalkulationen einzustellen. Die maximale Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes sollte sich am fünfzigjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten orientieren. Zusätzlich war ein Zuschlag von bis zu 0,5 Prozentpunkten zulässig [3].

Auf Basis dieser Rechtsprechung konnte ein Kalkulationszins in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 in Höhe von 5,242 % eingestellt werden. In der Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 war noch ein maximaler Kalkulationszins in Höhe von 5,42 % erlaubt. Dies wird aufgrund der vorgenannten

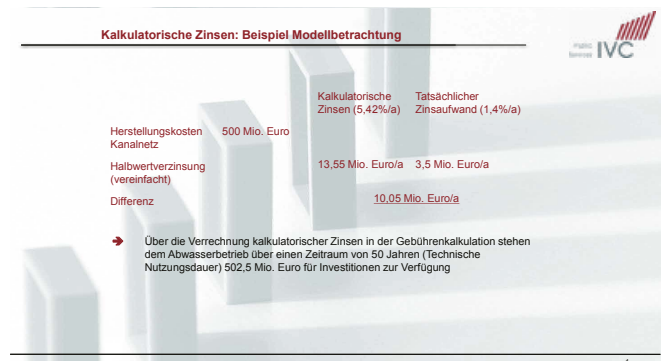


Abb. 1.: Modellbetrachtung zur Ermittlung kalkulatorischer Zinsen

Entscheidung des OVG in Zukunft nicht mehr möglich sein. Der Kalkulationszinssatz wird sich künftig an den tatsächlichen Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Inflationsrate zu orientieren haben, der individuell zu ermitteln ist, sofern gleichzeitig Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten erfolgen.

Abbildung 1 veranschaulicht anhand einer Modellbetrachtung, welche Auswirkungen die neue Rechtsprechung auf zukünftige Gebührenkalkulationen haben kann.

Die Summe der Restbuchwerte der Abwasseranlagen einer Beispielstadt soll 500 Millionen € betragen. In der Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 wurden kalkulatorische Zinsen in Höhe von 13,55 Millionen € verrechnet, die auf Basis des nach alter Rechtsprechung zulässigen maximalen Kalkulationszinssatzes in Höhe von 5,42 % ermittelt worden sind. Der von der Beispielstadt auf Basis der tatsächlichen Zinskosten in Höhe von 1,4 % zu zahlende Zinsaufwand beträgt lediglich 3,5 Millionen €. Daraus folgt, dass der Beispielstadt jährlich 10,05 Million € weniger für Abwasserinvestitionen zur Verfügung stehen werden, oder, sofern diese nicht für investive Zwecke verwendet werden, im allgemeinen Haushalt jährliche Einnahmeverluste in Höhe von 10,05 Million € entstehen, da der Kalkulationszinssatz in Höhe von 5,42 % künftig nicht mehr angesetzt werden darf.

Die durch die neue Rechtsprechung entstehenden Einnahmeverluste wird insbesondere die Ruhrgebietsstädte vor große Herausforderungen stellen, da hier die größten Einnahmeausfälle zu erwarten sind [4].

3 Handlungsempfehlung: Anpassung der KAG-Gebührenkalkulationen zukünftiger Abrechnungsperioden

Obwohl die Entscheidung des OVG NRW zunächst nur für die streitenden Parteien maßgeblich ist, wird die Entscheidung Auswirkungen auf (zunächst) Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen haben, da Anfechtungsklagen gegenüber Gebührenbescheiden Erfolg haben werden, sofern Gebührenkalkulationen der neuen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts nicht entsprechen. Da der Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e.V. bereits vor mehr als drei Jahren Gebührenpflichtige in Nordrhein-Westfalen aufforderte, Widerspruch gegen ihre Gebührenbescheide einzulegen und sich mit entsprechenden Öffentlichkeitsmaßnahmen für eine Änderung der derzeitigen Gebührenkalkulationspraxis einsetzte, ist zu erwarten, dass der Verein auch künftig zu Widersprüchen und Anfechtungsklagen auffordern wird, sofern die Gebührenkal-

kulationen von Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen nicht entsprechend der OVG-Rechtsprechung geändert werden.

Das Urteil des OVG hatte aufgrund der umfangreichen Entscheidungsbegründung bei zahlreichen Städten und Gemeinden zu Diskussionen und Fragen geführt, insbesondere der Frage: „Wie sollen wir unsere zukünftigen Gebührenkalkulationen umstellen?“

Das OVG Urteil bietet in der Tat unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Aufstellung zukünftiger Gebührenkalkulationen an, von denen (zumindest in der derzeitigen Niedrigzinsphase) jedoch wohl nur eine praktikable Möglichkeit verbleibt.

3.1 Betriebserhaltungskonzeption der realen Kapitalerhaltung

Das im OVG-Urteil aufgezeigte Kalkulationsmodell der realen Kapitalerhaltung ist eine von zwei Möglichkeiten, die zukünftig abgabenrechtlichen Gebührenkalkulation zugrunde gelegt werden darf. Das Kalkulationskonzept sieht vor:

- Kalkulatorische Abschreibungen auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungswerten,
- kalkulatorische Nominalverzinsung des jeweiligen Restkapitals auf Anschaffungswertbasis.

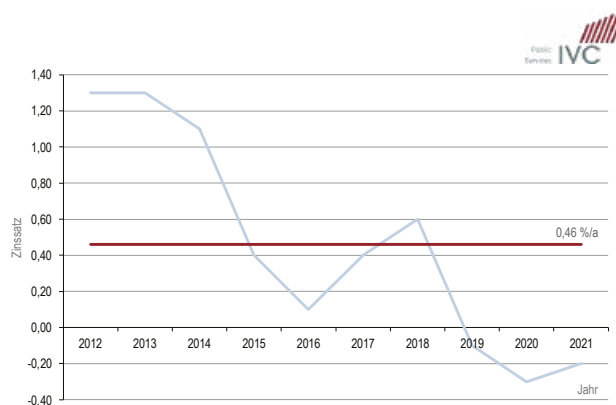
Der Ansatz einer kalkulatorischen Nominalverzinsung in der Gebührenkalkulation ist demnach nach wie vor zulässig. Im Unterschied zur bisherigen Praxis, wonach die Höhe des maximal zulässigen Nominalzinses am fünfzigjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten zu orientieren war, ist dieser zukünftig nur noch anhand des zehnjährigen Durchschnitts der Emissionsrenditen vorgenannter Wertpapiere zu ermitteln. Da die Zinsen in den letzten Jahren negativ waren und sich in den Jahren davor auf einem relativ niedrigen Niveau befanden, wird der maximal zulässig ansetzbare Kalkulationszins nach der neuen Berechnungsmethode (zehnjähriger Durchschnitt) wohl zukünftig so gering ausfallen, dass sich die Anwendung der Betriebserhaltungskonzeption der realen Kapitalerhaltung in der kommunalen Praxis wohl nicht anbieten wird, da diese zu drastischen Gebührensenkungen führen würde. Nach eigenen Berechnungen anhand der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zahlen läge der maximal zulässige Nominalzinssatz derzeit bei 0,46 % (Abbildung 2) [5].

3.2 Betriebserhaltungskonzeption der reproduktiven Nettosubstanzerhaltung

Die zweite, alternativ anwendbare Möglichkeit, die in der OVG-Entscheidung aufgezeigt wird, ist die sogenannte reproduktive Nettosubstanzerhaltung. Diese Variante beinhaltet ein Kalkulationskonzept, das Folgendes vorsieht:

- Kalkulatorische Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten,
- kalkulatorischer Zinsen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten (Restbuchwerte), jedoch zu einem Realzins.

In Abkehr von der früheren Rechtsprechung, wonach eine kalkulatorische Verzinsung auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten (in allen Bundesländern) nicht zulässig war, erlaubt das



Durch Bildung des arithmetischen Mittels wurde ein maximal zulässiger Zinssatz in Höhe von 0,46 % errechnet.

Abb. 2: Ermittlung des maximal zulässigen Zinssatzes anhand der Daten der Deutschen Bundesbank

OVG nunmehr überraschend auch eine Zinsermittlung auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten. Der Kalkulationszinssatz darf hierbei jedoch nicht anhand der durchschnittlichen Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere, sondern muss im Rahmen einer jeweiligen Einzelfallbetrachtung auf Basis der realen Zinsen für Eigen- und Fremdkapital von den öffentlichen Aufgabenträgern ermittelt werden. Es sind unterschiedliche Zinssätze für Eigenkapital und Fremdkapital zulässig. Sofern die Ermittlung unterschiedlicher Zinssätze jedoch aufgrund der nicht Zuordenbarkeit kommunaler Kredite auf einzelne Investitionsmaßnahmen möglich ist, darf auch ein einheitlicher gewichteter Durchschnittszinssatz über alle kommunalen Investitionskredite berechnet werden.

Im Ergebnis wird wohl die vorgenannte Methode der reproduktiven Nettosubstanzerhaltung (Wiederbeschaffungszeitwertmodell) die derzeit aufgrund der niedrigen Zinsen einzig praktikable Vorgehensweise sein, die zukünftig von nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden anzuwenden sein wird. Dies wird zu einem zusätzlichen Aufwand insbesondere bei denjenigen Kommunen führen, die derzeit ihre Abschreibungen auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten ermitteln und diese zukünftig auf Wiederbeschaffungszeitwertabschreibung umstellen müssen.

3.3 Modellbetrachtungen für eine Beispielstadt

Mithilfe der nachfolgenden Modellbetrachtungen für eine Beispielstadt werden die Auswirkungen des OVG-Urteils anhand vereinfachter Gebührenkalkulationen dargestellt. Zunächst wird eine Gebührenkalkulation nach „altem Recht“ aufgestellt, bei der die jährlichen Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten ermittelt werden und der für das Jahr 2022 maximal zulässige Kalkulationszinssatz in Höhe von 5,242 % in die Gebührenkalkulation eingestellt wird (Tabelle 1). (Bei allen nachfolgenden Modellrechnungen wurde das Abzugskapital bei der Zinsermittlung vorab berücksichtigt und in Abzug gebracht).

Anschließend erfolgt eine Gebührenkalkulation unter sonst gleichen Bedingungen auf Basis der ersten vom OVG skizzierten Betriebserhaltungskonzeption der realen Kapitalerhaltung. Hierbei wird im Unterschied zur Ausgangsvariante das Anlagevermögen auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten



Vereinfachte Gebührenkalkulation Beispielstadt

Kalkulationsgrundlagen			Betrag(in €)
Anlagevermögen (WBZW)			800 Mio.
Restbuchwerte Anlagevermögen (AHK)			200 Mio.
Restbuchwerte Anlagevermögen (WBZW)			320 Mio.
Jährliche Abschreibungen (WBZW)			16 Mio.
Jährliche kalk. Zinsen (pro Jahr)	5,242 %		10,48 Mio.
Jährliche Betriebskosten (Summe aller Kosten)			7,28 Mio.
Gesamtkosten pro Jahr			33,76 Mio.
davon 55 % Schmutzwasser			18,57 Mio.
davon 45 % Niederschlagswasser			15,19 Mio.
Veranlagungsfähige Abwassermenge pro Jahr (Trinkwassermaßstab)		5,3 Mio.m ³	
Veranlagungsfähige Fläche pro Jahr		11,8 Mio. m ²	
Schmutzwassergebühr			3,50 €/m³
Niederschlagswassergebühr			1,28 €/m²

Tabelle 1: Vereinfachte Gebührenkalkulation nach „altem Recht“

(AHK) abgeschrieben und ein kalkulatorischer Zinssatz (Nominalverzinsung) in Höhe von 0,46 %/a angesetzt, der sich derzeit anhand der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zahlen (siehe Ziff. 3.1) ergibt (Tabelle 2).

Würde die Beispielstadt sich für die vorgenannte Kalkulationsvariante nach der Betriebserhaltungskonzeption der realen Kapitalerhaltung entscheiden, würde sich die Schmutzwassergebühr gegenüber der Ausgangssituation von 3,50 €/Kubikmeter auf 1,88 €/Kubikmeter reduzieren (- 46,3 %). Die Niederschlagswassergebühr würde sich ebenfalls von 1,28 €/Quadratmeter auf 0,69 €/Quadratmeter vermindern (- 46,1 %).

Im Rahmen einer weiteren vereinfachten Gebührenkalkulation werden die Auswirkungen auf die Abwassergebühren ermittelt, sofern sich die Beispielstadt für die zweite vom OVG

vorgeschlagene Variante (Betriebserhaltungskonzeption der reproduktiven Nettosubstanzerhaltung) entscheiden würde. Entgegen der Ausgangsvariante wird hierbei jedoch keine kalkulatorische Nominalverzinsung vorgenommen, sondern der Kalkulation ein Realzinssatz zugrunde gelegt (Tabelle 3).

Würde die Beispielstadt zukünftig ihre Gebührenkalkulation nach der Betriebserhaltungskonzeption der reproduktiven Nettosubstanzerhaltung aufstellen, würde sich die Schmutzwassergebühr gegenüber der Ausgangssituation von 3,50 €/Kubikmeter auf 2,81 €/Kubikmeter reduzieren (- 19,7 %). Die Niederschlagswassergebühr würde sich ebenfalls von 1,28 €/Quadratmeter auf 1,03 € Quadratmeter vermindern (- 19,5 %). Dieses auf den ersten Blick überraschende Ergebnis kann damit begründet werden, dass zwar mit 1,2 %/a ein sehr geringer Re-



Vereinfachte Gebührenkalkulation Beispielstadt

Kalkulationsgrundlagen			Betrag(in €)
Anlagevermögen (AHK)			500 Mio.
Restbuchwerte Anlagevermögen (AHK)			200 Mio.
Jährliche Abschreibungen (AHK)			10 Mio.
Jährliche kalk. Zinsen (pro Jahr)	0,46 %		0,92 Mio.
Jährliche Betriebskosten(Summe aller Kosten)			7,28 Mio.
Gesamtkosten pro Jahr			18,20 Mio.
davon 55 % Schmutzwasser			10,01 Mio.
davon 45 % Niederschlagswasser			8,19 Mio.
Veranlagungsfähige Abwassermenge pro Jahr (Trinkwassermaßstab)		5,3 Mio.m ³	
Veranlagungsfähige Fläche pro Jahr		11,8 Mio. m ²	
Schmutzwassergebühr			1,88 €/m³
Niederschlagswassergebühr			0,69 €/m²

Tabelle 2: Vereinfachte Gebührenkalkulation nach der Betriebserhaltungskonzeption der realen Kapitalerhaltung



Vereinfachte Gebührenkalkulation Beispielstadt

Kalkulationsgrundlagen			Betrag(in €)
Anlagevermögen (WBZW)			800 Mio.
Restbuchwerte Anlagevermögen (WBZW)			320 Mio.
Jährliche Abschreibungen (WBZW)			16 Mio.
Jährliche Realzinsen	1,20 %		3,84 Mio.
Jährliche Betriebskosten (Summe aller Kosten)			7,28 Mio.
<hr/>			
Gesamtkosten pro Jahr			27,12 Mio.
davon 55 % Schmutzwasser			14,92 Mio.
davon 45 % Niederschlagswasser			12,20 Mio.
Veranlagungsfähige Abwassermenge pro Jahr (Trinkwassermaßstab)		5,3 Mio.m ³	
Veranlagungsfähige Fläche pro Jahr		11,8 Mio. m ²	
<hr/>			
Schmutzwassergebühr			2,81 €/m³
<hr/>			
Niederschlagswassergebühr			1,03 €/m²

Tabelle 3: Vereinfachte Gebührenkalkulation nach der Betriebserhaltungskonzeption der reproduktiven Nettosubstanzerhaltung

alzinssatz in der Gebührenkalkulation angesetzt wird, die Berechnungsgrundlage für die Zinsen jedoch nicht Anschaffungs- und Herstellungskosten, sondern entsprechend der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts die wesentlich höheren Wiederbeschaffungszeitwerte sind.

4 Handlungsalternative: Ist eine Flucht aus dem kommunalen Abgabenrecht hin zu privatrechtlichen Entgelten eine Lösung?

Um sich der kartellaufsichtsrechtlichen Kontrolle zu entziehen, haben in den letzten Jahren einige kommunale Aufgabenträger, insbesondere im Bereich der Trinkwasserversorgung, ihre Abrechnungsmodalitäten geändert und anstelle von privatrechtlichen Entgelten abgabenrechtliche Gebühren eingeführt („Flucht ins Gebührenrecht“) [6]. Auch eine umgekehrte Vorgehensweise wäre denkbar: Rechtlich wäre es durchaus möglich, anstelle von abgabenrechtlichen Gebühren Abwasserentsorgungsleistungen auch über privatrechtliche Entgelte abzurechnen, wie dies beispielsweise einige Wasser- und Abwasserverbände in Niedersachsen aktuell praktizieren. In diesem Fall wäre eine verwaltungsgerichtliche Kontrolle der Kalkulation nicht mehr möglich und somit auch die aktuelle OVG-Entscheidung irrelevant.

Grundsätzlich wäre diese Vorgehensweise zwar durchführbar, würde aber zu anderen Nachteilen führen: Durch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes vor einigen Jahren und die Einführung des neuen § 2a, der nach Ablauf der Übergangsregelung ab dem Jahr 2023 anzuwenden ist, würden die Leistungen der Abwasserentsorgung bei Abrechnung über privatrechtliche Entgelte voraussichtlich einer zukünftigen Umsatzbesteuerung unterliegen. Dies würde dann zum Stichtag der Umstellung zu einer Erhöhung der Abwasserkosten in Höhe von 19 % führen, die dann von den Grundstückseigentümern getragen werden müsste.

Auch ist langfristig nicht sichergestellt, dass die seit Jahren vorherrschende Niedrigzinsphase nicht auch Folgewirkungen auf die zukünftige privatrechtliche Vereinnahmung von Abwas-

serentgelten haben wird. Aus vorgenannten Gründen kann eine „Flucht ins Privatrecht“ nicht als praktikable Handlungsalternative angesehen werden.

5 Mögliche Auswirkungen der nordrhein-westfälischen Rechtsprechung auf andere Bundesländer und auf das öffentliche Preisrecht

Die Entscheidung des OVG NRW ist grundsätzlich zunächst für Städte und Gemeinden und andere öffentliche Aufgabenträger in Nordrhein-Westfalen maßgeblich. Inwiefern sich die Verwaltungsrechtsprechung anderer Bundesländer der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts NRW anschließen wird, bleibt abzuwarten.

In der Vergangenheit war jedoch die Rechtsprechung des OVG NRW auch für andere Bundesländer richtungsweisend. Beispielsweise hat sich der Baden-Württembergische Verwaltungsgerichtshof seinerzeit vollumfänglich an der Rechtsprechung des OVG NRW im Zusammenhang mit der Pflicht zur Einführung getrennter Abwassergebühren orientiert. Auch das Bundesland Hessen hat sich weitgehend der nordrhein-westfälischen Verwaltungsrechtsprechung angeschlossen. Insofern ist davon auszugehen, dass das aktuelle Urteil des OVG NRW langfristig auch Auswirkungen auf die Rechtsprechung anderer Bundesländer haben wird. Solange dies jedoch nicht der Fall ist und keine entsprechenden Entscheidungen vorliegen, besteht derzeit für öffentliche Aufgabenträger anderer Bundesländer keine Notwendigkeit, ihre Gebührenveranlagung umzustellen und an die Rechtsprechung des OVG NRW anzupassen.

Nach öffentlichem Preisrecht sind derzeit maximal 6,5 % kalkulatorische Zinsen und maximal 3 % Gewinnaufschlag/Wagnis auf Selbstkostenfestpreise zulässig. Die jeweiligen Zinssätze werden vom Bundeswirtschaftsministerium bekannt gegeben. Obwohl die Niedrigzinsphase schon mehrere Jahre anhält, hält der Deutsche Bundesrat an den hohen Zinssätzen fest und hatte diese mit Beschluss vom 5. November 2021 bestätigt [7]. Da es sich beim öffentlichen Preisrecht um Bundesrecht handelt, ist es nicht sehr wahrscheinlich, dass eine Entschei-

derung eines Oberverwaltungsgerichts Einfluss auf preisrechtliche Grundsätze haben wird. Dennoch bleibt abzuwarten, ob sich hier zukünftig nicht ebenfalls Veränderungen ergeben. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass der vorgenannte Beschluss des Bundesrats noch von der alten Bundesregierung auf den Weg gebracht worden ist.

6 Zusammenfassung und Ausblick

Das OVG Urteil vom 17. Mai 2022 hat weitreichende Folgen auf abgabenrechtliche Gebührenkalkulationen für nordrhein-westfälische Städte und Gemeinden und andere Aufgabenträger, die ihre Leistungen über kommunalabgabenrechtliche Nutzungsgebühren abrechnen. Die Entscheidung hat zur Folge, dass zukünftige Gebührenkalkulationen nicht mehr wie bisher erstellt werden können, sondern auf Basis der Vorgaben des OVG angepasst werden müssen. Dies wird zum einen zu einem erhöhten Aufwand für öffentliche Aufgabenträger führen, zum anderen werden zukünftig geringere Finanzmittel für Investitionen zur Verfügung stehen bzw. Einnahmeverluste in kommunalen Haushalten entstehen. Dennoch führt kein Weg an der Umstellung der Gebührenveranlagung vorbei: Um eine rechtssichere Gebührenveranlagung auch zukünftig sicherstellen zu können, muss die neue Rechtsprechung des OVG entsprechend umgesetzt werden und in zukünftige Gebührenkalkulationen einfließen.

Inwiefern die nordrhein-westfälische Rechtsprechung Auswirkungen auf andere Bundesländer haben wird, bleibt abzuwarten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich auch Verwaltungsgerichte anderer Bundesländer der Rechtsprechung des OVG NRW anschließen werden.

Für die Gebührenzahler in Nordrhein-Westfalen hat die Entscheidung des OVG jedoch positive Auswirkungen: Sie können zukünftig mit niedrigeren Gebühren, insbesondere in kapitalintensiven Aufgabenbereichen wie der kommunalen Abwasserentsorgung, rechnen.

Literatur/Anmerkungen

- [1] 61 Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen haben nach Angabe des Bundes der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen sogar den maximal zulässigen Höchstsatz in ihre Abwassergebührenkalkulationen für das 2021 eingestellt
- [2] Gärtner, T., Grünewald, K., Arens, D.: Aktualisierung der Erhebungsgrundlagen zur rechtssicheren Veranlagung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren, *KA Korrespondenz Abwasser, Abfall* 2018, 65 (7), 622–627
- [3] OVG NRW vom 5. August 1994, 9 A 3120/03
- [4] Unter den Städten in Nordrhein-Westfalen, die kalkulatorische Zinsen auf Basis der zulässigen Höchstgrenze (2021:5,42 %) in ihre Gebührenkalkulation einstellen, befinden sich fast alle Ruhrgebietsstädte, die zum Teil unter Haushaltssicherung stehen
- [5] Deutsche Bundesbank, Kapitalmarktkennzahlen Mai 2022, Statistische Fachreihe, Tab. II.1: Emissionsrenditen nach Wertpapierarten, Spalte: Anleihen der öffentlichen Hand zusammen, im Internet abrufbar unter: <https://www.bundesbank.de/de/publikationen/statistische-fachreihen>
- [6] Zum Beispiel die Stadt Wetzlar
- [7] Beschluss des Bundesrats zur Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 5.11.2021, Drucksache 732/21)

Autoren

Dipl.-Ök. Thomas Gärtner, Denys Mudrenko, B. Sc.
IVC Public Services GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Girardetstraße 2, 45131 Essen

E-Mail: thomas.gaertner@ivc-ps.com

Rechtsanwältin Ina Lompa
GTW Anwälte für Bau- und Immobilienrecht
Benzenbergstraße 39–47, 40219 Düsseldorf

KA

www.dwa.de/mediadaten



Ihre Werbung in den DWA-Kläranlagen- und Kanal-Nachbarschaftsbüchern

Fordern
Sie gleich ein
unverbindliches
Angebot an!

Kurzcharakteristik:

Die Fachbücher der Nachbarschaftsmitglieder sind wichtige Arbeitshilfen und enthalten u. a. umfangreiches Adressmaterial, wichtige Kennziffern der Abwasseranlagen, Gesetzestexte/Normen, Fachberichte, Leistungsvergleiche sowie Bildungsangebote.

Zielgruppe:

- Entscheider, Experten und Fachleute der Abwasserwirtschaft
- Betreiber und Betriebspersonal von Kläranlagen und Kanalnetzen
- Städte, Gemeinden, Abwasserzweckverbände, Stadtentwässerungen, Wasserwirtschaftsämter, Ingenieurbüros

Bonus für Anzeigenkunden:

- Kostenlose Einträge im Bezugsquellennachweis und Produkt- und Leistungsverzeichnis
- Kombirabatte bei der Buchung mehrere Bücher

Mediaberatung:

Christian Lange, +49 2242 872-129, lange@dwa.de